



# Quellensteuer Wegleitung

an die Arbeitgebenden für die  
Besteuerung von im Kanton  
quellensteuerpflichtigen Personen

Gültig ab 1. Januar 2017

**Herausgeber**

Departement Finanzen und Ressourcen

Kantonales Steueramt  
Sektion Quellensteuer  
Tellstrasse 67  
5001 Aarau

Telefon: 062 835 26 66

Fax: 062 835 26 59

[www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern)

**Copyright**

© 2017 Kanton Aargau

# Wegleitung ab 1. Januar 2017

## I. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Wegleitung enthält Ausführungen über die Quellensteuern für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Aufenthalt oder Arbeitsort in der Schweiz bzw. im Kanton Aargau. Sie ersetzt die bisherige Wegleitung vom 1. Januar 2015. Bitte beachten Sie insbesondere die Neuerungen ab 1.1.2017 bezüglich Besteuerung der sogenannten Expatriates (Rz. 2.1) sowie die Neuregelungen betreffend Kinderabzüge in Rz. 38.1 und 38.2 dieser Wegleitung.

## II. Grundzüge der Quellensteuer

Die Quellensteuer auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

1. Rechtliche Grundlagen

- bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton: §§ 112–119 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 (StG), der Verordnung über die Quellensteuer vom 22. November 2000 (QStV), Stand 1. Januar 2016; Art. 83–90 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), Art. 1–6 der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QSTV);
- bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland: §§ 120 und 121 StG und Art. 91 DBG.

Die Regelungen zur Quellenbesteuerung von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen gelten sinngemäss auch für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004).

### Steuerpflichtig sind ausländische Personen

- die weder die Niederlassungsbewilligung besitzen;
- noch mit Personen verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben, die ordentlich veranlagt werden;
- sich jedoch im Kanton aufhalten oder im Kanton wohnen und Einkünfte aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Kanton oder an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen.

Für dieselben Einkünfte haben im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende eine Quellensteuer gemäss den ordentlichen Tarifen zu entrichten, wenn sie für eine Dauer von weniger als 30 Tagen bzw. als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger, als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton in unselbstständiger Stellung erwerbstätig sind.

Ebenfalls der Quellensteuerpflicht unterliegen ausländische Personen ohne Niederlassungsbewilligung, die sich in einem anderen Kanton aufhalten oder Wohnsitz haben und von aargauischen Arbeitgebenden entlohnt werden.

Bezüglich Beurteilung der Quellensteuerpflicht bei grenzüberschreitenden internationalen Entsendungen von Mitarbeitenden in die Schweiz mit fortgeführter Lohnzahlung der ausländischen entsendenden Gesellschaft verweisen wir auf das entsprechende Info-Blatt vom 17. Januar 2014. Dieses Infoblatt gibt Auskunft, in welchen Fällen von einem sogenannten faktischen Arbeitgeber auszugehen ist und allenfalls zu einer Quellensteuerpflicht führt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine faktische Arbeitgeberchaft nur bei konzerninternen Entsendungen und bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen in der Schweiz zu prüfen ist. Das Info-Blatt kann unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.

Leitende Angestellte und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgebenden vorübergehend in die Schweiz entsandt werden und in der Schweiz

eine zeitlich befristete Aufgabe erfüllen, gelten als sogenannte Expatriates, sofern die Erwerbstätigkeit in der Schweiz auf höchstens 5 Jahre befristet ist. Durch die vorübergehende oder zeitlich befristete Erwerbstätigkeit können im Vergleich zur üblichen unselbstständigen Erwerbstätigkeit zusätzliche, besondere Berufskosten entstehen.

Die Regelung der besonderen Berufskosten kann auch auf leitende Angestellte und Spezialisten und Spezialistinnen mit einem lokalen Arbeitsvertrag (Wideranstellungsklausel) bis zu 5 Jahren angewendet werden, sofern es sich um einen Arbeitsvertrag innerhalb des gleichen Konzerns handelt.

Neu beträgt der mögliche Pauschalabzug ab 1. Januar 2017 CHF 1'500.00.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das Merkblatt "Expatriates" des Kantonalen Steueramtes, Stand 1. Januar 2016. Dort wird unter Ziffer 8. das Vorgehen im Quellensteuerverfahren erläutert. Dieses Merkblatt kann unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.

Auf den 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Kraft gesetzt worden. Das u. a. in diesem Gesetz geregelte vereinfachte Abrechnungsverfahren sieht vor, dass Arbeitgebende auf dem AHV-pflichtigen Bruttolohn von kleineren Arbeitsentgelten eine Quellensteuer von 5 % erheben und mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen können. Über die weiteren Details zu diesem speziellen Abrechnungsverfahren gibt das Merkblatt "Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte (Schwarzarbeit)" Auskunft. Dieses Merkblatt kann unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.

## 2.2 Keine Steuerpflicht

Bei folgenden Personen entfällt die Quellensteuerpflicht:

- Personen, die im Besitze der Niederlassungsbewilligung C sind;
- Personen, deren Ehegatte das Schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt;
- Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- Personen, die eine Immobilie erwerben;
- Personen, die Einkünfte von Leistungsschuldern bzw. Leistungsschuldnerinnen mit Sitz im Ausland beziehen

## 3. Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht von quellensteuerpflichtigen Personen (grundsätzlich auch von minderjährigen Kindern) beginnt in demjenigen Monat, in welchem Einkünfte oder Ersatzeinkünfte erstmals von einem Arbeitgebenden bzw. von einem Versicherer erzielt bzw. bezogen werden. Einkünfte von Lehrlingen sind in der Regel ab dem Jahr der Quellensteuerpflicht zu unterstellen, in welchem der Lehrling das 18. Altersjahr vollendet hat. Nimmt eine quellensteuerpflichtige Person vor Vollendung des 18. Altersjahres eine eigentliche Erwerbstätigkeit auf (kein Lehrverhältnis) hat die Besteuerung bereits ab diesem Datum zu erfolgen.

## 4. Grenzgänger/innen und Wochenaufenthalter/innen

Auf den 1. Juni 2002 sind die bilateralen Abkommen Schweiz-EU in Kraft getreten. Im Zusammenhang mit der Einführung des freien Personenverkehrs wurde der Grenzgängerbegriff gelockert, indem nicht mehr täglich, sondern nur noch einmal pro Woche an den Wohnsitz zurückzukehren ist. Grenzgängerinnen und Grenzgänger können demnach als Wochenaufenthalterinnen bzw. als Wochenaufenthalter im Kanton einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In steuerlicher Hinsicht wurden im Abkommen ausdrücklich die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen vorbehalten, das heisst, es gilt weiterhin, einen fremdenpolizeilichen und einen steuerlichen Grenzgängerbegriff zu unterscheiden. Bei ledigen Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufhaltern sowie bei

Verheirateten, die beide Wochenaufenthalterstatus im Kanton haben, kann allenfalls Wohnsitz im Kanton gegeben sein. Die Wohnsitzfeststellung (Ansässigkeit bzw. Bestimmung des steuerlich massgebenden Mittelpunkts der Lebensinteressen) erfolgt von Amtes wegen oder auf Begehren der steuerpflichtigen Person und ist dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf das Merkblatt "Besteuerung von internationalen Wochenaufenthalter/innen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz", welches unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden kann.

Gemäss dem schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen ist bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung auf den an deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger vergüteten Bruttolöhnen (ohne Spesenanteile) grundsätzlich eine Quellensteuer zum Einheitssatz von 4,5 % zu erheben (sog. "echte Grenzgängereigenschaft").

5. Grenzgänger/  
innen aus  
Deutschland

Wird keine Ansässigkeitsbescheinigung beigebracht, ist das schweizerische Besteuerungsrecht nicht begrenzt und die Besteuerung hat nach den ordentlichen Tarifen zu erfolgen. Im Weiteren hat eine Besteuerung nach den ordentlichen Tarifen zu erfolgen, wenn die Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus beruflich bedingten Gründen an mehr als 60 Tagen pro Jahr nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können (sogenannte "unechte Grenzgängereigenschaft"). Die Beurteilung der unechten Grenzgängereigenschaft wird jedoch in der Praxis grundsätzlich immer nach Ablauf des entsprechenden Steuerjahres vorgenommen. Die Arbeitgebenden haben dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, das Formular Gre 3 (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr) mit detaillierter Auflistung der Nichtrückkehrtage einzureichen. Eine allfällige Tarifkorrektur wird direkt durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, vorgenommen. Die Korrekturabrechnung erfolgt direkt an den Grenzgänger bzw. die Grenzgängerin. Über die weiteren Einzelheiten zur Quellenbe-

steuerung der deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgänger gibt das Merkblatt "Steuerabzug bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern" Auskunft, welches unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden kann.

6. Grenzgänger/  
innen aus  
Frankreich

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich sind am aargauischen Arbeitsort quellensteuerpflichtig, da sich der Kanton der Sondervereinbarung mit Frankreich vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern am französischen Wohnort nicht angeschlossen hat. Die Besteuerung hat zu den ordentlichen Quellensteuertarifen wie bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton zu erfolgen.

7. Bewilligung  
des Migrations-  
amtes

Für die Beurteilung der Quellensteuerpflicht kann nicht ausnahmslos auf die vom Migrationsamt ausgestellte Bewilligung abgestellt werden. Dies betrifft in erster Linie Personen mit Wohnsitz im Ausland (z. B. internationale Wochenaufenthalter oder Grenzgänger), welche gemäss § 121 Abs. 1 lit. a StG der Quellensteuerpflicht unterstehen. So ist z. B. auch ein Schweizer Bürger, welcher keine Arbeitsbewilligung benötigt aber internationaler Wochenaufenthalter ist, in der Schweiz der Quellensteuerpflicht zu unterstellen.

8. Quellensteuer-  
berechnung  
auf Erwerbsein-  
künfte an im  
Ausland wohn-  
haften Arbeit-  
nehmenden mit  
Kurzaufent-  
haltsbewilligun-  
gen

Bei der Quellenbesteuerung eines im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden.

a) Der Arbeitnehmende ist zu 100 % bei einer Firma mit Sitz im Kanton angestellt und erbringt nur einen Teil seiner Arbeitstätigkeit im Kanton (z. B. ein in Deutschland wohnhafter Lastwagenchauffeur einer aargauischen Speditionsfirma, der rund 60 Tage im Jahr im Kanton – und den Rest in andern europäischen Ländern – arbeitet).

b) Der Arbeitnehmende ist Kurzaufenthalter, der neben dem aargauischen Arbeitgebenden noch bei weiteren Arbeitgebenden

beschäftigt ist und nur für die im Kanton erbrachte Tätigkeit eine Kurzaufenthaltsbewilligung benötigt (z. B. ein in Deutschland wohnhafter EDV-Spezialist, der für ein Projekt von rund 90 Tagen, verteilt auf ein Kalenderjahr, bei einem schweizerischen Unternehmen angestellt ist).

Der Schweiz steht in der Regel das Besteuerungsrecht für die Tage zu, an welchen die Tätigkeit effektiv in der Schweiz ausgeübt wird (Vorbehalt: anderslautende Vereinbarung im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei werden grundsätzlich die auf der Bewilligung vermerkten Arbeitstage (z. B. 120-Tage-Bewilligung) als massgebend erachtet. Diese Regelung gilt insbesondere im Verhältnis zu Deutschland. Liegt eine 120-Tage-Bewilligung vor, ist die Quellenbesteuerung wie folgt vorzunehmen:

- Ausgehend von 240 Arbeitstagen pro Kalenderjahr beträgt der in der Schweiz zu besteuernde Lohnanteil 50 %;
- der nach dem massgebenden Quellensteuertarif ermittelte Prozentsatz des vollen Monatsgehalts ist auf 50 % des Bruttolohns anzuwenden.

Erstreckt sich die fremdenpolizeiliche Bewilligung auf weniger als 120 Tage, ist die Quellensteuer sinngemäss zu berechnen.

Ist ein im Ausland wohnhafter Arbeitnehmender für verschiedene Arbeitgebende tätig, unter denen sich auch ein Arbeitgebender mit Sitz im Kanton befindet, so wären die Quellensteuern unter satzbestimmender Berücksichtigung der im Ausland erzielten Einkünfte zu berechnen (Art. 7 Abs. 1 DBG).

Im Quellensteuerverfahren ist aber die Ermittlung des weltweiten Erwerbseinkommens zur Satzbestimmung relativ problematisch, weshalb auf eine entsprechende Satzkorrektur grundsätzlich verzichtet wird. In diesen Fällen ist abzuklären, ob es sich allenfalls um einen Nebenerwerb handelt, welcher mit dem Nebenerwerbstarif D zu besteuern ist.

8.1 Arbeitgebende mit Sitz im Kanton

8.2 Arbeitgebende mit Sitz im Kanton und im Ausland

Arbeitgebenden wird empfohlen, sich bei Unklarheiten zwecks Abklärung des genauen Sachverhalts und der korrekten Besteuerung mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, in Verbindung zu setzen.

9. Steuerpflichtige Leistungen

Gegenstand der Quellenbesteuerung ist grundsätzlich das aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen.

10. Ersatzeinkünfte

Neben den Einkünften aus Arbeitsverhältnissen sind auch die an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig. Steuerbar sind alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder der Invaliden-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.) und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter. Die Arbeitgebenden haben die von ihnen ausbezahlten Ersatzeinkünfte unter Einschluss allfälliger Lohnzahlungen nach den Quellensteuertarifen zu besteuern. Vom Versicherer direkt ausbezahlte Ersatzeinkünfte sind dagegen durch diesen selbst der Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Versicherungsleistungen, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Ruhestand) zu laufen beginnen, unterliegen dagegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren (AHV-Renten). Über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften gibt das Merkblatt "Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmende" Auskunft. Dieses kann unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.

11. Nebenerwerb

Der Nebenerwerb ist mit einem Einheitssatz von 10 % des Bruttolohns zu besteuern. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des D-Tarifs ist das Bestehen einer Haupterwerbstätigkeit. Als Haupterwerbstätigkeit gilt dabei diejenige Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen. Der Haupterwerb ist mit dem ordentlichen

Quellensteuertarif zu besteuern, alle anderen Einkommen mit dem Nebenerwerbstarif D.

Steuerbezug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden die von der quellensteuerpflichtigen Person für ihr Erwerbseinkommen geschuldeten Steuern bei jeder Lohnzahlung (Gutschrift, Überweisung, Verrechnung) – wie beispielsweise den Beitrag an die AHV – direkt vom Lohn einzuziehen oder einzufordern haben.

12. Steuerbezug an der Quelle

Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten bzw. bei eingetragenen Partnerschaften) in einem Kalenderjahr CHF 120'000.00, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton besteht, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen dieser Person und ihres Ehepartners (bzw. ihres eingetragenen Partners) durch die zuständige Steuerkommission durchgeführt. Die Quellensteuer wird weiterhin vom Arbeitgebenden abgezogen. Die Quellensteuer hat jedoch nur den Charakter einer Sicherungssteuer. Die Einkommenslimite gilt gemäss § 119 StG nur für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. In den Folgejahren wird das nachträglich ordentliche Veranlagungsverfahren auch dann weiterhin durchgeführt, wenn die Einkommenslimite von CHF 120'000.00 pro Jahr vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

13. Ordentliche Veranlagung infolge Erreichung der Einkommenslimite; nachträgliche ordentliche Veranlagung

Beim unterjährigen Eintritt in die aargauische Quellensteuerpflicht (z. B. Zuzug aus dem Ausland) ist das in der entsprechenden Zeitperiode erzielte Erwerbseinkommen für die Beurteilung der massgebenden Einkommenslimite auf ein Jahreseinkommen hochzurechnen.

Für ausserkantonale wohnhafte Personen haben die aargauischen Arbeitgebenden die Überschreitung der Einkommenslimite der ausserkantonalen Steuerverwaltung zu melden. Auch in

diesen Fällen ist die Quellensteuer weiterhin als Sicherungssteuer zu erheben.

Der Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung infolge Erreichens der Einkommenslimite gilt nicht für Personen mit Wohnsitz im Ausland (z. B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger bzw. Wochenaufhalterinnen oder Wochenaufhalter). In diesen Fällen hat ungeachtet der Einkommenshöhe immer die Quellenbesteuerung zu erfolgen.

14. Erhalt der Niederlassungsbewilligung

Eine quellensteuerpflichtige Person, welcher die Niederlassungsbewilligung erteilt wird, bleibt bis Ende Bewilligungsmonat der Quellensteuerpflicht unterstellt. Ab Beginn des der Änderung folgenden Monats wird die Steuer im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhoben. Ist die Person, welche die Niederlassungsbewilligung erhält, verheiratet, erfolgt auch für den andern Ehepartner ein Wechsel vom Quellensteuerverfahren in das ordentliche Veranlagungsverfahren. Die Meldungen über erteilte Niederlassungsbewilligungen werden den Arbeitgebenden laufend durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, zugestellt. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

15. Heirat mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des der Heirat folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

16. Scheidung und tatsächliche oder rechtliche Trennung von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung

Eine Scheidung sowie eine tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung löst für eine steuerpflichtige Person ohne eigene Niederlassungsbewilligung wieder die Besteuerung an der Quelle aus. In diesen Fällen erfolgt die Quellenbesteuerung ab dem der Scheidung oder der tatsächlichen oder rechtlichen Trennung folgenden Monat. Erhält der an sich quellensteuerpflichtige Ehe-

teil mit der Scheidung bzw. Trennung Alimentenzahlungen, so wird auf einen Wechsel ins Quellensteuerverfahren verzichtet. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Aargauische Arbeitgebende, die ausserkantonale Wohnhafte Personen beschäftigen, sind verpflichtet, ebenfalls für diese Personen die Quellensteuer zu erheben. Grundsätzlich sind die Quellensteuern dieser Arbeitnehmenden nach den aargauischen Quellensteuertarifen zu beziehen und mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, abzurechnen. Es steht jedoch den Arbeitgebenden frei, mit den Kantonen, in welchen die quellensteuerpflichtigen Personen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, direkt die Quellensteuer nach den für diesen Kanton massgebenden Tarifen abzurechnen. Dieses direkte Abrechnungsverfahren wird von allen kantonalen Steuerverwaltungen unterstützt, weil durch dieses direkte Abrechnungsverfahren grosser administrativer Aufwand hinfällig wird. Dieses direkte Abrechnungsverfahren hat aber auch für die steuerpflichtige Person den Vorteil, dass die Quellensteuer bereits korrekt nach den Tarifen ihres Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons festgelegt und abgerechnet wird.

17. Ausserkantonaler Aufenthalt oder Wohnsitz einer quellensteuerpflichtigen Person

Ausserkantonale Arbeitgebende sind verpflichtet, quellensteuerpflichtige Personen mit aargauischem Wohnsitz oder Aufenthalt der Quellensteuerpflicht zu unterstellen. Die Abrechnung hat grundsätzlich mit der zuständigen Steuerverwaltung des Sitzkantons des Arbeitgebenden zu erfolgen.

Es steht jedoch den ausserkantonalen Arbeitgebenden frei, die Quellensteuer nach den aargauischen Tarifen zu erheben und direkt mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, abzurechnen. Dieses direkte Abrechnungsverfahren mit den Steuerverwaltungen der Wohnsitzkantone der steuerpflichtigen Personen wird von allen Kantonen ausnahmslos angestrebt und empfohlen.

18. Ausserkantonale Arbeitgebende

### III. Quellensteuertarife

#### 19. Tarife

Um die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigen zu können, stehen seit 1. Januar 2014 folgende kombinierte CHF / % -Tarife mit (Y) und (N) ohne Anteil Kirchensteuer zur Verfügung:

- Tarife für Alleinstehende (AY bzw. AN)
- Tarife für alleinverdienende Verheiratete bzw. für alleinverdienende Partner eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (BY bzw. BN)
- Tarife für doppelverdienende Eheleute bzw. für doppelverdienende Partner eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (CY bzw. CN)
- Tarife für Halbfamilien, d. h. für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammen leben, Alleinerziehende (HY bzw. HN)
- Tarife für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland (L-P)
- Tarif für Nebenerwerbseinkommen (D)

Die Tarife enthalten die geschuldeten Quellensteuern sowohl in Frankenbeträgen wie auch in Prozentsätzen. Es steht den Arbeitgebenden frei, die Steuerabzüge nach Prozenten zu berechnen. Die Quellensteuertarife für Alleinstehende basieren auf dem ordentlichen Einkommenssteuertarif A und diejenigen für Verheiratete und Halbfamilien sowie für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften auf dem ordentlichen Einkommenssteuertarif B gemäss § 43 StG.

#### 20. In den Tarifen eingerechnete Steuern

In den Quellensteuertarifen sind die Steuern von Bund, Kanton, Einwohnergemeinden (einschliesslich Feuerwehrgemeinden) und bei den Tarifen mit Y auch die Steuern der Kirchgemeinden enthalten, soweit sie für das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind. Für die Berechnung der Quel-

lensteuer kommen die gewogenen Mittel der Gemeinde- und Kirchensteuerfüsse des Kantons Aargau sowie der Kantonssteuerfuss zur Anwendung.

Die Beiträge an die AHV, Arbeitslosenkasse, berufliche Vorsorge (2. Säule), NBUV-Prämien, Versicherungsprämien, der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehepartners, die Berufsauslagen (einschliesslich Fahrtkosten zum Arbeitsort und auswärtige Verpflegung), Kleinverdienerabzug sowie die Kinderabzüge sind bei der Berechnung der Steuerbeträge und Prozentsätze berücksichtigt.

21. In den Tarifen berücksichtigte Abzüge

Auf Gesuch hin werden im Quellensteuerverfahren folgende, nicht im Tarif pauschal eingerechnete Abzüge steuerlich berücksichtigt (§ 17 QStV-AG):

22. Sonderabzüge

- zu Unrecht abgezogener Feuerwehrgeldersatz;
- Schuldzinsen nach Massgabe der geltenden Ausscheidungsgrundsätze;
- Alimente- bzw. Unterhaltszahlungen;
- Mehrkosten wegen Drittbetreuung von Kindern;
- Berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Einkäufe fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse;
- Anpassung des Kinderabzugs für volljährige Kinder in Ausbildung;
- Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten;
- Mehrkosten für internationalen Wochenaufenthalt;
- bei falscher Tarifierung;
- Vermeidung von Doppelbesteuerungen nach den Abkommen des Bundes.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Rückerstattungsmöglichkeiten sind den entsprechenden Antragsformularen zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Personen haben ihren Gesuchen die notwendigen Belege sowie den Lohnausweis und eine Bescheinigung des Arbeitgebenden über den Quellensteuerabzug beizulegen. Beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, können die entsprechenden Gesuchsformulare bezogen bzw. unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden. Die Rückerstattungsansprüche sind innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug erfolgt ist, geltend zu machen.

23. Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen

Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen können im Quellensteuerverfahren nicht berücksichtigt werden.

24. Rückerstattung der Kirchensteuer

Gehören quellensteuerpflichtige Personen keiner Landeskirche an, so hat ihnen das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, auf Gesuch hin die allenfalls zu Unrecht erhobene Kirchensteuer zurückzuerstatten. Bei Austritt aus einer Landeskirche ist eine Bescheinigung der zuständigen Kirchenpflege beizubringen. Antragsformulare sind beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, erhältlich oder können unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.

Rückerstattungen wegen zu Unrecht erhobener Kirchensteuer können auf 5 Jahre zurück geltend gemacht werden.

Personen mit Wohnsitz im Ausland (z. B. Grenzgänger aus Frankreich) sind nicht automatisch auf Grund ihres ausländischen Wohnsitzes von der Kirchensteuerpflicht befreit. Gemäss § 154 Abs. 2 StG bezahlen natürliche Personen, die in der Schweiz auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, die Steuer der Kirchgemeinde ihrer Konfession.

Leisten die steuerpflichtigen Personen aktiven Feuerwehrdienst, hat ihnen das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, auf Gesuch hin die zu Unrecht abgezogene Feuerwehrpflichtersatzabgabe zurückzuerstatten. Ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe haben Personen, welche gemäss Feuerwehrgesetz nicht feuerwehrdienstpflichtig sind (Wohnort im Ausland, Über- bzw. Unterschreitung der massgebenden Altersgrenze). Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht, und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird. Spezielle Antragsformulare sind beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, zu beziehen oder können unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden. Rückerstattungen wegen zu Unrecht erhobener Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innerhalb von 5 Jahren geltend zu machen.

25. Rückerstattung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe

#### Tarif AY bzw. AN

Der Tarif AY bzw. AN gilt für ledige, geschiedene, gerichtlich- oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt leben.

26. Tarifeinstufungen / Anwendungen ab 1. Januar 2014

Achtung bei der Tarifanwendung AY1 – AY6 bzw. A1N – A6N  
Diese Tarife (Vermeidung von finanziellen Härtefällen von Alleinstehenden, welche Alimenteleistungen erbringen) dürfen nur nach Rückfrage und nach Abklärung bzw. Entscheid durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, angewendet werden.

#### Tarif BY bzw. BN

Der Tarif BY bzw. BN gilt für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und bei denen sich die Erwerbstätigkeit bzw. die Einkünfte auf einen Ehegatten beschränken. Der Tarif B gilt analog auch für gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften.

#### Tarif CY bzw. CN

Der Tarif CY bzw. CN gilt für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind bzw. Einkünfte erzielen (sogenannte Doppelverdiener). Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Einkommen im Ausland erzielt wird. Der Tarif C gilt analog auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

#### Tarif D

Der Tarif D ist anzuwenden auf dem Nebenerwerbseinkommen einer Person, sofern diese eine Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt das höchste Einkommen. Alle anderen Tätigkeiten gelten in der Folge als Nebenerwerbstätigkeiten und sind somit mit dem Tarif D zu besteuern.

#### Tarif HY bzw. HN

Der Tarif HY bzw. HN gilt für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammen leben (Alleinerziehende) und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Es ist zu beachten, dass bei den Tarifen A, B, C und H die Minimalsteuer von CHF 2.00 pro Monat immer abzurechnen ist, obwohl bei diesen Positionen kein Prozentsatz angegeben ist.

Für alle echten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland sind folgende Tarife anzuwenden:

Tarif L für Personen, welche die Voraussetzungen nach Tarif A erfüllen würden

Tarif M für Personen, welche die Voraussetzungen nach Tarif B erfüllen würden

Tarif N für Personen, welche die Voraussetzungen nach Tarif C erfüllen würden

Tarif O für Personen, welche die Voraussetzungen nach Tarif D erfüllen würden

Tarif P für Personen, welche die Voraussetzungen nach Tarif H erfüllen würden

Bei den Tarifen L-P gilt immer der Einheitssatz von 4,5 % des Bruttolohns.

Für Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Personen erhalten die Arbeitgebenden laufend vom Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tariftmeldungen über deren Einstufung. Die Tariftmeldungen bestimmen die Anwendung der Tarife AY, BY, CY, HY (mit Kirchensteuer) bzw. der Tarife AN, BN, CN, HN (ohne Kirchensteuer). Ebenfalls erfolgt eine Tariftmeldung bezüglich Anwendung des Tarifs D (Nebenerwerb). Die Arbeitgebenden bestimmen grundsätzlich selbstständig bezüglich Anzahl der abzugsberechtigten Kinder bei in der Schweiz ansässigen steuerpflichtigen Personen.

27. Tariftmeldungen

Betreffend Gewährung von Kinderabzügen von quellensteuerpflichtigen Personen, welche ihren Lebensmittelpunkt (z. B. Grenzgänger aus Frankreich oder internationale Wochenaufenthalter) nicht in der Schweiz haben, verweisen wir auf Rz. 38.1 und 38.2 dieser Wegleitung.

Ändert sich der Zivilstand des Arbeitnehmenden durch Heirat, Scheidung bzw. Trennung oder ändert sich die Zahl der Kinderabzüge durch Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht, so sind diese geänderten Verhältnisse bereits beim nächsten Zahltag zu berücksichtigen.

28. Zeitpunkt Tariftwechsel

Auch wenn die Eheleute beim gleichen Arbeitgebenden beschäftigt sind, muss der Quellensteuerabzug separat vom Bruttolohn jedes einzelnen vorgenommen werden. Zur Bestimmung des Quellensteuerabzugs dürfen die beiden Einkommen nicht zu-

29. Im gleichen Betrieb beschäftigte Eheleute

sammengerechnet werden. Gleiches gilt bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

30. Massgebender Bruttolohn

Massgebend für die Ermittlung des Steuerabzugs ist der Bruttolohn jeder Lohnperiode. Als Bruttolohn gelten sämtliche Leistungen der Arbeitgebenden aus dem Anstellungsverhältnis. Zum Bruttolohn gehören insbesondere der Arbeitslohn mit allen Zulagen (Überzeitenschädigungen, Weg- und Verpflegungsvergütungen, Leistungsprämien, Provisionen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Teuerungszulagen, Treueprämien, Ortszulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen), von den Arbeitgebenden ausbezahlte Ersatzeinkünfte aus Unfall oder Krankheit sowie die Kinder- und Familienzulagen. Im Weiteren verweisen wir auf die Wegleitung zum neuen Lohnausweis.

31. Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien, Provisionen

Massgebend für die Besteuerung von Einmalzahlungen wie z. B. Gratifikation, 13. Monatslohn, Treueprämie, Provision, Teuerungsnachzahlung ist der im Tarif aufgeführte Betrag bzw. Steuerersatz, der sich auf Grund der Summe von ordentlichem Lohn und Einmalzahlung ergibt. Es ist also immer auf die effektive Gesamtauszahlung (Lohn und Einmalzahlung) in der entsprechenden Zahltagsperiode abzustellen.

Beispiel:

Lediger (Tarif A)

Monatslohn	CHF	6'000.00
Gratifikation	CHF	2'500.00
Treueprämie	CHF	525.00
Gesamtzahlung	CHF	9'025.00

Für den Quellensteuerabzug auf dem Monatslohn, der Gratifikation und der Treueprämie ist der sich in der Tarifkolonne A unter der Einkommensstufe von CHF 9'000.00 bis CHF 9'050.00 ergebende Prozentsatz bzw. Steuerbetrag massgebend.

Erhält eine Person mit Wohnsitz im Ausland eine Bonuszahlung (oder ähnliche Vergütung), die auf eine frühere im Kanton steuerpflichtige Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist, so ist diese Leistung der aargauischen Quellensteuer zu unterwerfen. Dies gilt selbst dann, wenn die früher im Kanton steuerpflichtige Erwerbstätigkeit im Rahmen des ordentlichen Verfahrens veranlagt wurde. Werden Bonuszahlungen mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer ehemals quellensteuerpflichtigen Person fällig, so sind diese zusammen mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats quellensteuerpflichtig. In allen andern Fällen ist die Bonuszahlung für sich allein der Quellenbesteuerung zu unterwerfen und zwar nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Auszahlung. Diese Quellensteuer ist in jedem Fall unter der Sitzgemeinde des Arbeitgebenden abzurechnen.

32. Bonuszahlungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland und in der Schweiz

Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgt die Besteuerung analog wie bei ausländischem Wohnsitz. Die Quellensteuer ist hier jedoch unter der Wohnsitzgemeinde der quellensteuerpflichtigen Person abzurechnen.

Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind steuerpflichtig. Falls der Gegenwert dieser Entschädigungen in den Zahltagsperioden nicht zum Bruttolohn geschlagen wird, gilt für die Besteuerung der Ferien- und Feiertagsentschädigungen dieselbe Regelung wie bei der Gratifikation, 13. Monatslohn usw.

33. Ferien- und Feiertagsentschädigungen

Belegte und nach effektivem Aufwand ausgerichtete Spesenentschädigungen unterliegen nicht der Quellensteuerpflicht. Pauschalspesen sind dagegen grundsätzlich zum Bruttolohn aufzurechnen, soweit diese nicht geschäftsmässig begründet sind. Dem Arbeitgebenden bzw. der quellensteuerpflichtigen Person bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Pauschalspesen effektiven Geschäftsaufwand begleichen. Kann dieser Nachweis vollständig bzw. teilweise erbracht werden, so befreit das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, die ausgerichteten Pauschalspesen vollständig bzw. teilweise von der Quellensteuerpflicht.

34. Spesenentschädigungen

Andernfalls sind die Pauschalspesen zum steuerpflichtigen Bruttolohn hinzuzurechnen. Basieren die ausgerichteten Spesenzahlungen auf einem inner- wie ausserkantonale genehmigten Spesenreglement, sind diese nicht quellensteuerpflichtig. Im Weiteren gilt ab dem 1. Januar 2015 die Neuregelung, dass Spesenzahlungen für auswärtige Verpflegung, welche in ihrem Ausmass angemessen sind (bis max. CHF 20.00 pro Arbeitstag), nicht mehr zum quellensteuerpflichtigen Bruttolohn hinzuzurechnen sind.

35. Nettolohn Bei Vereinbarung eines Nettolohns übernehmen die Arbeitgebenden die Quellensteuer, AHV- und andere Versicherungsbeiträge. Diese Leistungen stellen steuerpflichtige Lohnbestandteile dar und sind demzufolge für die Berechnung der Quellensteuer zum Bruttolohn hinzuzurechnen.

36. Zulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende An landwirtschaftliche Arbeitnehmende direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlte Zulagen (z. B. Familien- und Kinderzulagen), sind zum übrigen Bruttolohn hinzuzurechnen. Auf diesem Gesamtbetrag ist die Quellensteuer zu erheben. Die Arbeitgebenden werden durch die Kantonale Ausgleichskasse über die Zulagen informiert.

37. Naturalleistungen Naturalleistungen (Kost und Logis) sind nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Grundsätzen zu bewerten.

38. Kinderabzug Der Kinderabzug kann für jedes Kind beansprucht werden, das unter elterlicher Sorge steht, d.h. bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Die abzugsberechtigte Person muss ihren steuerpflichtigen Wohnsitz in der Schweiz haben und im gleichen Haushalt leben. Weiterhin kann der Kinderabzug für jedes volljährige Kind in Ausbildung ab dem 18. Altersjahr durch den Arbeitgebenden gewährt werden, wenn die entsprechenden Beweismittel

(Lehrvertrag, Schulbestätigung, Immatrikulationsbestätigung usw.) beigebracht werden und die steuerpflichtige Person mit Wohnsitz in der Schweiz den Hauptunterhalt bestreitet. Davon darf ausgegangen werden, wenn vom Arbeitgebenden Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. (Siehe auch Rz.38.2) Für Kinder von quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Ausland kann ein Kinderabzug ab 1. Januar 2017 ausnahmslos nur noch solange gewährt werden als das Kind noch unter elterlicher Sorge steht (maximal bis zum vollendeten 18. Altersjahr). Steuerpflichtige Personen von erwachsenen Kindern in Ausbildung können ab 2017 den erhöhten Kinderabzug jedoch über das Rückerstattungsverfahren gemäss Rz. 38.2 dieser Wegleitung beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel gemäss Rückerstattungsformular einzureichen.

Mit Teilrevision des Steuergesetzes vom 22. August 2006 (in Kraft seit: 1. Januar 2007) wurde ein gestaffelter Kinderabzug eingeführt. In den Quellensteuertarifen wird gestützt auf diese gesetzliche Neuregelung ein gewichteter Kinderabzug von CHF 7'500.00 eingerechnet.

Für volljährige Kinder in Ausbildung, für deren Unterhalt die quellensteuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt, ist dagegen ein Kinderabzug von CHF 11'000.00 zu gewähren. Die deswegen erforderliche Anpassung des Kinderabzugs ist mittels Rückerstattungsverfahren geltend zu machen. Die Korrektur umfasst dabei die Differenz (CHF 3'500.00 pro Kind in Ausbildung) zum bereits in den Tarifen eingerechneten Kinderabzug. Entsprechende Rückerstattungsformulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, angefordert oder unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden. Wenn vom Arbeitgeber der normale Kinderabzug nicht gewährt wird bzw. bei ausländischem Wohnsitz der steuerpflichtigen Person nicht gewährt werden darf, wird der gesamte erhöhte Kinderabzug im Rückerstattungsverfahren von Fr. 11'000.00 pro volljähriges Kind in Ausbildung berücksichtigt.

38.2 Erhöhter Kinderabzug für volljährige Kinder in Ausbildung

39. Alimentenleistungen für Kinder Alimentenleistungen für Kinder sind steuerlich abzugsfähig. Diese Aufwendungen sind mittels Rückerstattungsgesuch beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, geltend zu machen (Verfahren siehe Rz. 22). Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen (insbesondere Zahlungsbelege sowie eine amtliche Unterhaltsverpflichtung). Entsprechende Gesuchsformulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, bezogen oder unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden. Bei finanziellen Härtefällen kann das Kantonale Steueramt auf Gesuch hin die Einstufung nach den Tarifen A1 bis A6 veranlassen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Tarife A1 bis A6 nicht direkt durch den Arbeitgebenden angewendet werden dürfen. Auch in diesen Fällen hat aber die quellensteuerpflichtige Person ein Rückerstattungsgesuch einzureichen, damit die Quellensteuerberechnung nachträglich auf Grund der effektiven Verhältnisse erfolgen kann.

40. Alimente an geschiedene oder getrennt lebende Eheleute Alimentenleistungen an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartnern stellen steuerlich abzugsfähige Aufwendungen dar. Diese Aufwendungen sind mittels Rückerstattungsgesuch beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, geltend zu machen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen (insbesondere Gerichtsurteil und Zahlungsbelege). Bei finanziellen Härtefällen kann das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, ausnahmsweise dem Arbeitgebenden bewilligen, bereits bei der Quellensteuererhebung auf dem Bruttolohn einen provisorischen Pauschalabzug vorzunehmen. Auch in diesen Fällen hat aber die quellensteuerpflichtige Person ein Rückerstattungsgesuch einzureichen, damit die Quellensteuerberechnung auf Grund der effektiven Verhältnisse erfolgen kann. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

41. Unvollständige Zahltagsperioden Bei Ein- und Austritten während einer Zahltagsperiode ist der bezahlte Lohn auf einen Monatslohn umzurechnen. Dieser umgerechnete Monatslohn ergibt den für die Quellenbesteuerung mass-

gebenden Prozentsatz. Bei der Umrechnung ist generell von 30 Tagen pro Monat auszugehen.

Beispiel:

Verheiratete quellensteuerpflichtige Person mit 1 Kind (Alleinvertreter, ohne Zugehörigkeit zu einer Landeskirche)

Tarif BN1

Durchschnittlicher Monatslohn	CHF	6'000.00
Teileinkommen in 10 Tagen	CHF	2'000.00

Es ist der sich in der Tarifkolonne BN1 unter der Einkommensstufe von CHF 5'951.00 bis CHF 6'000.00 ergebende Prozentsatz für die Quellenbesteuerung des Lohns von CHF 2'000.00 massgebend.

#### IV. Abrechnungsverfahren

Über das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM-QSt) können seit dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Für Arbeitgebende, welche die Quellensteuern elektronisch über ELM-QSt abrechnen möchten, wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Für weitere Auskünfte steht auch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, zur Verfügung.

42. Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM-QSt) seit 1. Januar 2014

Bei jeder Lohnzahlung, sei es in Form einer Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohns, haben die Arbeitgebenden den Steuerabzug nach den massgebenden Quellensteuertarifen vorzunehmen. Die Arbeitgebenden erstellen für jede Abrechnungsperiode (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) eine Abrechnung und senden diese an das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer. Nach Eingang der Quellensteuerabrechnung nimmt das Kantonale Steueramt die Verbu-

43. Steuerabzug / Abrechnung / Bezahlung der Quellensteuern

chung vor und erstellt – unter allfälligen Abweichungsbegründungen – Rechnung für die geschuldete Quellensteuer.

Die Bezahlung der geschuldeten Quellensteuern durch die Arbeitgebenden hat nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu erfolgen. Abrechnungsformulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, bezogen oder unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.

44. Meldeverfahren für Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Personen

Gemäss § 15 Abs. 1 QStV haben die Arbeitgebenden Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Personen innerhalb von 8 Tagen dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, zu melden. Dieses Meldeverfahren gilt für Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aber auch für steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland. Damit eine korrekte Tarifmeldung von Seiten des Kantonalen Steueramts erstellt werden kann, sind die Anmeldeformulare vollständig auszufüllen. Entsprechende Meldeformulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, bestellt oder unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden. Hinweis: Arbeitgebende, welche über das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM-QSt abrechnen, müssen das offizielle Anmeldeformular nicht ausfüllen und einsenden.

45. Bescheinigung über den Steuerabzug

Die Arbeitgebenden haben den steuerpflichtigen Personen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen. Die abgezogene Quellensteuer ist auf dem Lohnausweis unter Ziffer 12 zu bescheinigen.

46. Entscheid über Umfang und Bestand der Steuerpflicht

Sind die steuerpflichtigen Personen oder die Schuldnerinnen bzw. die Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgebende) mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, ein Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden. Gegen diesen

Entscheid stehen die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung (Einsprache, Rekurs bzw. Beschwerde).

Für Quellensteuern auf Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit hat der Arbeitgebende die Abrechnung mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, grundsätzlich auf Ende jedes Monats vorzunehmen. Unter gewissen Voraussetzungen (z. B. nur eine oder sehr wenige quellensteuerpflichtige Personen) können spezielle Abrechnungsperioden vereinbart werden. Die Abrechnung ist spätestens bis zum Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, abzuliefern. Wird die Abrechnung verspätet eingereicht, erfolgt im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung eine entsprechende Verzugszinsberechnung (massgebend ist dabei die Anzahl der Tage, um die die Quellensteuerabrechnung verspätet eingereicht wurde). Die vom Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, den Arbeitgebenden zugestellte Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet bezahlte Quellensteuern wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben.

47. Abrechnungs- und Zahlungsfristen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Kanton ist die Wohnsitzgemeinde an der abzuliefernden Quellensteuer anspruchsberechtigt. Dabei ist der im Zeitpunkt der Lohnzahlung gegebene Wohnsitz für die ganze Zahltagsperiode massgebend. Als Wohnort gilt nicht die Postzustelladresse, sondern die politische Gemeinde.

48. Anspruchsberechtigte Gemeinde

Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Ausland ist auf der Quellensteuerabrechnung wie folgt die anspruchsberechtigte Gemeinde auszuweisen:

- der Arbeitsort bei Grenzgängerinnen bzw. Grenzgängern;
- die Sitzgemeinde des Arbeitgebenden bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die ihre berufliche Tätigkeit an verschiedenen Orten ausüben müssen (z. B. im Baugewerbe);

- die Wochenaufenthaltsgemeinde bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wochenaufenthalterstatus im Kanton;
- die Sitzgemeinde des Temporärbüros bei Temporärangestellten, die bis zu höchstens 90 Tagen einer Erwerbstätigkeit im Kanton nachgehen. Beträgt die Erwerbstätigkeit im Kanton mehr als 90 Tage, ist die Wochenaufenthaltsgemeinde (bei Wochenaufenthaltern) bzw. die Sitzgemeinde des Entleihers (bei Grenzgängern) auf dem Abrechnungsformular auszuweisen.

49. Bezugsentschädigung

Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung bei der Quellensteuererhebung eine Entschädigung von 2 % des abgezogenen Steuerbetrags.

Verletzen die Arbeitgebenden ihre Verfahrenspflichten, kann das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, die Bezugsprovision herabsetzen oder gänzlich aufheben.

50. Kontrolle der Steuerabzüge/  
Revisionsverfahren

Im Quellensteuerverfahren werden Revisionen durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, durchgeführt. Die Arbeitgebenden haben Einblick in alle für die Festsetzung und Bemessung der Quellensteuer notwendigen Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen.

51. Verzugszins

Auf bis zum Verfalltag nicht abgerechnete bzw. abgelieferte Quellensteuern wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet (vgl. Rz. 47).

52. Haftung der Arbeitgebenden

Haben die Arbeitgebenden den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, werden sie vom Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, zur Nachzahlung verpflichtet. Der Rückgriff (Regress) des Arbeitgebenden auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten. Nachforderungen durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, sind möglich innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerab-

zug hätte erfolgen müssen. Diese Haftungsregel gilt unabhängig vom Verschulden des Arbeitgebenden.

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, erfüllt den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern und wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenernehmens, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln müssen.

53. Veruntreuung von Quellensteuern

Sämtliche Formulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, bezogen werden. Merkblätter und verschiedene Formulare können ebenfalls [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) heruntergeladen werden.

54. Formularausgabe

Unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) können Informationen zum aargauischen Quellensteuerverfahren abgerufen werden.

55. Auskünfte/Informationen

Für weitere Auskünfte steht das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, 5001 Aarau (Tel. 062 835 26 66 / <mailto:quellensteuer@ag.ch>) zur Verfügung.

Die vorliegende Wegleitung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Wegleitung Dezember 2014, gültig seit 1. Januar 2015, ist damit aufgehoben.

56. Inkraftsetzung

Aarau, im Januar 2017

Kantonales Steueramt  
Sektion Quellensteuer  
Alfred Stiner, Sektionsleiter

## SACHREGISTER

A	Abrechnungsverfahren interkantonal	17, 18
	Abrechnungsverfahren (vereinfachtes) zur	
	Bekämpfung der Schwarzarbeit	2.1
	Abrechnung der Quellensteuern	43
	Abrechnungs- und Zahlungsfristen	47
	Abzüge (im Tarif enthalten)	21
	Änderung Kinderzahl	28
	Anspruchsberechtigte Gemeinde	48
	Alimentenzahlungen	22, 26, 39 f.
	Angebrochene Zahltagsperioden	41
	Auskunftsdienst	55
	Ausserkantonale Arbeitgebende	18 f.
	Ausserkantonaler Aufenthalt oder Wohnsitz einer quellensteuerpflichtigen Person	2, 17
B	Beginn Steuerpflicht	3
	Bescheinigung über Steuerabzug	45
	Bewilligungen Migrationsamt	7
	Bezahlung der Quellensteuer	43
	Bezugsentschädigung	49
	Bonuszahlungen (nachträgliche) an Personen mit Wohnsitz im Ausland und in der Schweiz	32
	Bruttolohn	30
D	Doppelverdienende	26
	Drittbetreuungskosten von Kindern	22
E	Ehepaare im gleichen Betrieb	29
	ELM-Quellensteuerverfahren	42
	Einkäufe in die Pensionskasse	22

Einkommenslimite	13	
Einmalzahlungen	31	
Entscheid über Umfang und Bestand der Steuerpflicht	46	
Ersatzeinkünfte	10	
Erwerb Immobilie	2.2	
Expatriates	2.1	
Faktisches Arbeitsverhältnis	2.1	F
Fälligkeit der Steuern	47	
Ferien- und Feiertagsentschädigungen	33	
Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Rückerstattung)	25	
Formularbezug	54	
Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	22	G
Gesetzliche Grundlagen	1	
Gratifikationen	30 f.	
Grenzgängerinnen und Grenzgänger	4 ff.	
• Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland	5	
• Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich	6	
Haftung der Arbeitgebenden	52	H
Heirat mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung	15	
Im gleichen Betrieb beschäftigte Eheleute	29	I
Information	55	
Invaliditätsrenten und IV-Taggelder	10	
Kinderabzüge	38	K
Kinderabzug für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge	38.1	

	Kinderabzug für volljährige Kinder in Ausbildung	22, 38.1, 38.2
	Kirchensteuer (Rückerstattung)	24
	Kost und Logis	37
	Krankheitskosten	22
	Kurzaufenthalter mit Wohnsitz im Ausland	8, 8.1
<b>L</b>	Landwirtschaftliche Arbeitnehmende	36
	Lehrlinge (Beginn Steuerpflicht)	3
	Lohnzahlung aus dem Ausland	2.2
<b>M</b>	Minimalsteuer von CHF 2.00 pro Monat	26
	Monatslohn (13. Monatslohn)	31
<b>N</b>	Nachträgliche ordentliche Veranlagung	13
	Naturalleistungen	37
	Nebenerwerb	11, 19, 26
	Nettolohn	35
	Niederlassungsbewilligung	14 ff.
<b>O</b>	Ordentliche Veranlagung	13 f.
<b>P</b>	Partnerschaften (gleichgeschlechtliche)	1, 14, 19, 26, 29
	Pensionskasse (Höhereinkauf)	22
	Personen mit Wohnsitz im Ausland (120-Tage-Bewilligungen)	8.1
	Provisionen	30 f.
<b>Q</b>	Quellensteuerpflichtige Personen	2.1
	Quellensteuertarife	19, 26

Rechnungsstellung für geschuldete Quellensteuern	43
Rechtliche Grundlagen	1
Revisionsverfahren	50
Rückerstattungen	22, 24 f.

## R

Säule 3a	22
Scheidung von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung	16
Schuldzinsen	22
Schwarzarbeit	2.1
Sicherungssteuer (Quellensteuer) bei nachträglicher ordentlicher Veranlagung	13
Sonderabzüge auf Gesuch	22
Sondereinbarungen mit anderen Kantonen	17 f.
Spesenentschädigungen	34
Steuerabzug (Bescheinigung)	45
Steuerbetrag	19
Steuerbezug an der Quelle	12
Steuereinforderung	52
Steuerpflichtige Leistungen	9 f.
Steuerpflichtige Personen	2 ff.

## S

Taggelder IV, UV, berufl. Vorsorge, Arbeitslosen- versicherung, usw.	10
Tarife	19, 26
Tarifeinstufungen	26
Tarifmeldungen an Arbeitgebende	27
Tarifwechsel / Zeitpunkt	28
Trennung (tatsächliche oder rechtliche) von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung	15 f.
Treueprämien	30 f.

## T

U	Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	22
	Umschulungskosten	22
	Unvollständige Zahltagsperioden (Ein- und Austritte)	41
V	Vermeidung von Doppelbesteuerungen	22
	Veruntreuung von Quellensteuern	53
	Verzugszins	47, 51
W	Wegfall Quellensteuerpflicht	2.2, 14 f.
	Weiterbildungskosten	22
	Wochenaufenthalterstatus	4
	Wochenaufenthalter international (Mehrkosten)	22
	Wohnsitz im Ausland (120-Tage-Bewilligung)	8.1
Z	Zahltagsperiode (angebrochene)	41
	Zahlungsfristen	47
	Zuweisung Quellensteuern (anspruchsberechtigte Gemeinde)	48
	Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen	23